

Bürgermeisterwahlen in Greifswald im Wandel der Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte. Ein historischer Rückblick

verfasst von Stadtarchivar Uwe Kiel



Amtskette des Greifswalder Oberbürgermeisters

Am 13. April 2008 fand in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald zum zweiten Mal in der Geschichte eine Direktwahl des Oberbürgermeisters statt. Dies war Anlass, der Frage nachzugehen, wie sich Wahl bzw. Einsetzung des Oberhauptes der städtischen Verwaltung in Greifswald in der Vergangenheit vollzogen haben.

Mittelalter

Der historische Exkurs führt zurück in die Zeit des ausgehenden Mittelalters. Bedingt durch die Zugehörigkeit Greifswalds zum Lübischem Stadtrechtskreis (Bewidmung mit Lübischem Recht 1250) konzentrierten sich die politische und die wirtschaftliche Macht sowie die Rechtspflege in der Hand des Rates. Wie durch die Rubenowsche Stadtverfassung von 1451 und andere schriftliche Quellen belegt ist, wurde der Rat nicht von der Bürgerschaft gewählt (eine Ausnahme hiervon gab es bis ins 19. Jahrhundert lediglich einmal, 1525, unter besonderen Umständen). Der Rat ergänzte sich vielmehr selbst durch Kooptation. Aus ihrer Mitte wählten die Ratsherren die Bürgermeister – damals drei an der Zahl – auf Lebenszeit.

Der Bürgerschaft gelang es erst im Verlaufe eines die frühneuzeitliche Greifswalder Stadtgeschichte durchziehenden Kampfes um Partizipation an der städtischen Verwaltung, eine eigene Interessenvertretung gegenüber dem Rat zu institutionalisieren, jedoch sollte ihr die Einflussnahme auf die Besetzung der Bürgermeisterstellen noch sehr lange verwehrt bleiben.

Schwedenzeit

Der Übergang Vorpommerns an Schweden als Folge des Dreißigjährigen Krieges brachte keine gravierenden Änderungen der inneren Verfassung der Stadt. Ein schwerwiegender äußerer Eingriff in die Befugnisse des Rates, welcher das Recht der Bürgermeisterwahl ja für sich selbst beanspruchte, war allerdings die Einsetzung eines Bürgermeisters mit der Bezeichnung königlicher Burggraf durch den schwedischen König im Jahre 1707. Wenngleich dies eine Episode geblieben ist, so fällt in die letzten Jahre der schwedischen Herrschaft doch das Ende der internen Bürgermeisterwahl durch den Rat: Ein Patent des schwedischen Königs vom 18. Februar 1811 bestimmte, dass der Magistrat (bzw. Rat) drei „zum Bürgermeisteramt qualifizierte Personen“ vorzuschlagen hatte, von denen der König dann einen zum Bürgermeister ernannte. Während der Schwedenzeit ist ein solcher Fall in Greifswald allerdings nicht mehr eingetreten.

Unter preußischer Herrschaft – das 19. Jahrhundert

Die Übernahme Schwedisch-Pommerns (nunmehr unter der Bezeichnung „Neuvorpommern“) durch Preußen im Jahre 1815 ließ die Grundlagen der Greifswalder Stadtverfassung anfänglich weitgehend unberührt. Die Steinsche Städteordnung von 1808 (charakterisiert durch die von den Bürgern gewählte Stadtverordnetenversammlung als Träger gemeindlicher Verwaltung sowie den von den Stadtverordneten gewählten Magistrat als ausführendes Organ) wurde in Neuvorpommern ebenso wenig eingeführt wie die revidierte Städteordnung von 1831 und die Städteordnung für die sechs östlichen Provinzen von 1853. Ein Gesetz „betreffend die Verfassung der Städte in Neuvorpommern und Rügen“ von 1853 bekräftigte nochmals ausdrücklich, dass bei der Besetzung vakanter Bürgermeisterstellen nach den Bestimmungen des Patents von 1811 zu verfahren sei. Eine analoge Bestimmung enthielten auch die (die Greifswalder Stadtverfassung ansonsten in wesentlichen Punkten ändernden) Rezesse für die Stadt Greifswald von 1864 und 1873. Der Stadtrezeß von 1873 begrenzte die Amtsdauer der Bürgermeister im Allgemeinen auf zwölf Jahre. Von Belang ist ferner, dass das Bürgerschaftliche Kollegium, also die Vertretung der Bürgerschaft, fortan an der Wahl der Magistratsmitglieder beteiligt, das Kooptationsrecht des Magistrats mithin abgeschafft worden ist.

Weimarer Republik

Hinsichtlich der Bürgermeisterwahlen behielten der Rezeß von 1873 und somit auch das Patent des schwedischen Königs von 1811 mutatis mutandis Gültigkeit auch während der Zeit des Kaiserreichs und der Weimarer Republik. Gemäß Artikel 82 der Verfassung des Freistaats Preußen vom 30. November 1920 waren die Befugnisse, die nach früheren Gesetzen dem preußischen König zugestanden hatten, auf das Staatsministerium übergegangen. Dieses ernannte also (wie im Falle Greifswalds 1929 bei der Wiederwahl des amtierenden Oberbürgermeisters geschehen), einen der drei von der Stadt vorgeschlagenen Kandidaten, wobei anzumerken ist, dass einem Gesetz von 1924 zufolge das Präsentationsrecht der Stadtverordnetenversammlung (also dem Bürgerschaftlichen Kollegium) zustand, sofern es sich bei den Kandidaten um Magistratsmitglieder handelte.

NS-Zeit

Mit der Deutschen Gemeindeordnung (DGO) vom 30. Januar 1935 ist erstmals in Deutschland ein einheitliches, für das gesamte deutsche Staatsgebiet geltendes Gemeinderecht geschaffen worden. Freilich hat die den Geist des Nationalsozialismus atmende DGO eine bürgerschaftliche Beteiligung am kommunalpolitischen Entscheidungsprozeß nahezu ausgeschlossen: Bürgermeister bzw. – in Stadtkreisen – Oberbürgermeister wurden „durch das Vertrauen von Partei und Staat“ in ihr Amt berufen. Die Einflussnahme der Staatspartei sollte garantiert werden durch die Installierung der Figur eines „Beauftragten der NSDAP“, der bei Berufung des Bürgermeisters, der Beigeordneten und der Gemeinderäte sowie bei wichtigen Entscheidungen mitzuwirken hatte. In Greifswald ist während der NS-Diktatur nur einmal, 1935, ein Oberbürgermeister berufen worden.

Die Zeit der SBZ und der DDR

Nach dem Zusammenbruch des NS-Regimes und der kampflosen Übergabe der Stadt Greifswald an die Rote Armee wurden die Oberbürgermeister zunächst von der sowjetischen Besatzungsmacht eingesetzt. In der DDR, deren Verfassungsrealität vom Prinzip des „demokratischen Zentralismus“ und der führenden Rolle der SED geprägt war, galten die örtlichen Volksvertretungen und Räte nicht als Organe einer wie auch immer gearteten kommunalen Selbstverwaltung, sondern als „örtliche Organe der Staatsmacht“. Bei der Wahl der Stadtverordneten hatten die Wähler nicht die Möglichkeit, über konkurrierende Parteien oder Kandidaten abzustimmen, da mit der auf die SED fixierten Einheitsliste die Verteilung der Mandate auf Parteien und Massenorganisationen bereits festgelegt war. Die Stadtverordneten ihrerseits wählten den Rat, dessen Vorsitzender in den kreisangehörigen Städten die Bezeichnung Bürgermeister, in den Stadtkreisen (die 1950 verlorene Kreisfreiheit bekam Greifswald 1974 zurück) Oberbürgermeister trug.

Nach der politischen „Wende“ von 1989/1990

Erst nach dem Ende der SED-Herrschaft gelangte das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden durch ein Gesetz vom 17. Mai 1990 wieder zur Geltung. Dieses Gesetz (nach dem die Bürger- und Oberbürgermeister von der Gemeindevertretung gewählt wurden) blieb zunächst aufgrund der Bestimmungen des Einigungsvertrages auch nach dem Beitritt der DDR zum Geltungsbereich des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland im neuen Bundesland Mecklenburg-Vorpommern geltendes Recht. Es wurde ersetzt durch die Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern von 1994, welche bis zu den Kommunalwahlen 1999 die indirekte (durch die Gemeindevertretung, im Falle Greifswalds also die Bürgerschaft), von da an aber die direkte (präziser: die allgemeine, unmittelbare, freie, gleiche und geheime) Wahl der Bürgermeister bzw. Oberbürgermeister vorsah. Folgerichtig fand am 22. April 2001 die erste Direktwahl eines Greifswalder Oberbürgermeisters statt. Aus der notwendig gewordenen Stichwahl am 6. Mai 2001 (in der Hauptwahl hatte keiner der Kandidaten die absolute Mehrheit erreicht) ging der jetzige Amtsinhaber, gewählt für eine Amtszeit von sieben Jahren, als Sieger hervor.

*Last edited on 18. March 2008.
(c) greifswald.de*